



Ihr persönlicher Versicherungsvergleich

Bereich Wohngebäude

Die Versicherungsleistungen im Vergleich zwischen:

Versicherungskammer Bayern

Optimal, Stand 03.2009

DOMCURA

Einfamilienhauskonzept - Top-Schutz, Stand 10.2020

Beratung durch

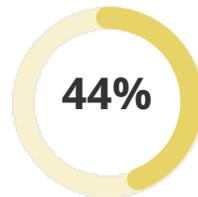
Stephan Krause
Der Fairsicherungsladen GmbH
Karlstr. 68
76137 Karlsruhe

Telefon 0721 358 369
E-Mail stkrause@fair-ka.de

Datum 02.06.2021

Produktbereich	Wohngebäude	Wohngebäude
Gesellschaft	Versicherungskammer Bayern Versicherungs- AG	DOMCURA AG
Abschlussjahr	2009	aktuelle Tarifgeneration
Tarif	Optimal, Stand 03.2009	Einfamilienhauskonzept - Top-Schutz, Stand 10.2020
Bausteine	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude-Optimal-Paket, Stand 03.2009 * <input checked="" type="checkbox"/> Grundstück-Optimal-Paket, Stand 03.2009 * <input checked="" type="checkbox"/> Service-Optimal-Paket, Stand 03.2009 *	

GESAMTWERTUNG



Allgefahrendeckung	0 / 100	0 / 100
Allgefahrendeckung	0 nein	0 nein
Anpassung des Versicherungsschutzes	295 / 300	285 / 300
Anpassung des Versicherungsschutzes: Veräußerung	100 gem. §§ 95 und 96 VVG	100 gem. §§ 95 und 96 VVG
Anpassung des Versicherungsschutzes: Übersicherung	95 gem. § 74 VVG	85 keine bedingungsseitige Regelung; § 74 VVG
Anpassung des Versicherungsschutzes: Mehrfachversicherung	100 gem. §§ 77 bis 79 VVG	100 gem. §§ 77 bis 79 VVG
Anpassungsmöglichkeiten	0 / 300	150 / 300
Möglichkeit des Einschlusses der erweiterten Vorsorgeversicherung (Best-Leistung)	0 nicht versichert	100 Versicherungsschutz besteht, gilt für die Vorversicherergarantie.
Erweiterte Vorsorgeversicherung (Best- Leistung)	0 nicht versichert	0 nicht versichert

Vorversichererergarantie	0 nicht versichert	50 Versicherungsschutz besteht bis 250.000 €, wenn zwischen Versicherungsende und -beginn maximal 3 Monate liegen. Ausgeschlossen bleiben der Verzicht auf Selbstbeteiligungen, Elementarschäden, Assistanceleistungen, Glas, Ableitungsrohre sowie Allgefahrendeckungen.
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung	100 / 100	100 / 100
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung : Definition	100 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung	100 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung
Assistance	0 / 1000	0 / 1000
Assistance: Möglichkeit des Einschlusses	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Assistance: Kinderbetreuung im Notfall	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Assistance: Sonstige	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Assistance: Dokumentendepot	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Assistance: Unterbringung von Tieren	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Assistance: Schlüsseldienst	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Assistance: Sanitär-Installateurservice	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Assistance: Elektro-Installateurservice	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Assistance: Heizungs-Installateurservice	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Assistance: Notheizung	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Aufräumungs- und Abbruchkosten	200 / 200	200 / 200
Aufräumungs- und Abbruchkosten: Leistungsumfang	100 Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Wegräumen und Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten	100 Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten sowie Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen u. Grundstücken
Aufräumungs- und Abbruchkosten: Entschädigungsgrenze	100 100% der Versicherungssumme	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze

Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	0 / 700	600 / 700
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit: Möglichkeit des Einschusses	0 nicht versichert	100 Versicherungsschutz besteht.
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit: Voraussetzungen an das Arbeitsverhältnis	0 es wird keine Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit angeboten	60 mind. 2 Jahre andauerndes Arbeitsverhältnis, nach deutschem Recht, Beschäftigung muss über dem einer geringfügigen Beschäftigung hinausgehen
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit: Leistungen bei Arbeitslosigkeit	0 es wird keine Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit angeboten	80 bis zur auf die Arbeitslosigkeit folgende zweite Hauptfälligkeit
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit: Wartezeiten für Leistungen bei Arbeitslosigkeit	0 es wird keine Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit angeboten	100 keine
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit: Einschränkungen zur Leistung bei Arbeitslosigkeit	0 es wird keine Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit angeboten	100 keine Angaben zu Einschränkungen
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit: Erforderliche Dauer der Arbeitslosigkeit	0 es wird keine Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit angeboten	100 keine Angaben zur erforderlichen Dauer der Arbeitslosigkeit
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit: Altersbeschränkungen für Leistungen bei Arbeitslosigkeit	0 es wird keine Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit angeboten	60 der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns das 58. Lebensjahr nicht vollendet
Beseitigung umgestürzter Bäume/ Wiederaufforstung/ Wiederherstellung von Gartenanlagen	0 / 800	665 / 800
Beseitigung umgestürzter Bäume/ Wiederaufforstung/ Wiederherstellung von Gartenanlagen: Möglichkeit des Einschusses	0 nicht versichert	100 Versicherungsschutz besteht
Beseitigung umgestürzter Bäume: Gefahren	0 entfällt, da nicht versichert	85 durch Brand, Blitzschlag, Sturm/ Hagel
Beseitigung umgestürzter Bäume: Leistungsvoraussetzung	0 entfällt, da nicht versichert	80 umgestürzte oder im Stamm geknickte Bäume auf dem Versicherungsgrundstück; bereits abgestorbene Bäume sind ausgeschlossen
Beseitigung umgestürzter Bäume: Leistungsumfang	0 entfällt, da nicht versichert	100 Entfernen, Abtransport, Entsorgung
Beseitigung umgestürzter Bäume: Entschädigungsgrenze	0 entfällt, da nicht versichert	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Wiederaufforstung/ Wiederherstellung von Gartenanlagen: Leistungsumfang	0 entfällt, da nicht versichert	100 Wiederherstellung von Gartenanlagen
Wiederaufforstung/ Wiederherstellung von Gartenanlagen: Entschädigungsgrenze	0 entfällt, da nicht versichert	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Wiederaufforstung/ Wiederherstellung von Gartenanlagen: Sonstiger Leistungsumfang	0 nicht versichert	0 nicht versichert

Beseitigung von Verstopfungen	215 / 300	300 / 300
Beseitigung von Verstopfungen: Möglichkeit des Einschlusses	100 Versicherungsschutz besteht	100 Versicherungsschutz besteht
Beseitigung von Verstopfungen: Leistungsvoraussetzungen	35 Beseitigung von Verstopfungen der Rohre, sofern ein ersatzpflichtiger Rohrbruch- oder Frostschaden vorliegt. Ausgeschlossen sind Schäden an Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes.	100 Beseitigung von Verstopfungen der Rohre innerhalb des Gebäudes sowie auf dem Versicherungsgrundstück, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist
Beseitigung von Verstopfungen: Entschädigungsgrenze	80 500 €	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Bewegungs- u. Schutzkosten	170 / 200	200 / 200
Bewegungs- u. Schutzkosten: Leistungsumfang	70 Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen	100 Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen
Bewegungs- u. Schutzkosten: Entschädigungsgrenze	100 100% der Versicherungssumme	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Blindgänger	0 / 200	100 / 200
Blindgängerschäden	0 nicht versichert	100 ja
Entschärfung von Blindgängern	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Bruchschäden an Armaturen / Kosten für den Austausch	130 / 200	145 / 200
Austausch von Armaturen: Leistungsumfang	75 sonstige Bruchschäden an Armaturen sowie die Kosten für den Austausch (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse)	75 sonstige Bruchschäden an Armaturen sowie die Kosten für den Austausch (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse)
Austausch von Armaturen: Entschädigungsgrenze	55 500 €	70 keine Einschränkung der Entschädigung für Bruchschäden; 1.000 € für Austausch
Dekontamination von Erdreich	195 / 300	275 / 300
Dekontamination von Erdreich: Leistungsvoraussetzung	75 behördliche Anordnung aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles, innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen u. innerhalb von 3 Monaten dem VU zur Kenntnis gebracht	75 behördliche Anordnung aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles, innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen u. innerhalb von 3 Monaten dem VU zur Kenntnis gebracht

Dekontamination von Erdreich: Entschädigungsgrenze	20 5.000 €; jedoch nur, sofern aus einem anderen Versicherungsvertrag kein Ersatz erlangt werden kann	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Dekontamination von Erdreich: Selbstbehalt	100 kein SB	100 kein SB
Elementarschäden	1090 / 1600	1270 / 1600
Elementarschäden: Möglichkeit des Einschlusses	100 Versicherungsschutz kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden	100 Versicherungsschutz kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden
Elementarschäden: Einschlüsse	100 Überschwemmung; Rückstau; Erdbeben; Erdfall; Erdrutsch; Schneedruck; Lawinen; Vulkanausbruch	100 Überschwemmung; Rückstau; Erdbeben; Erdfall; Erdrutsch; Schneedruck; Lawinen; Vulkanausbruch
Elementarschäden: Gesamtentschädigung	100 keine Begrenzung	100 keine Begrenzung
Elementarschäden: Erdbeben	70 ja, jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden oder an Gebäuden die wegen Umbauarbeiten nicht für ihren Zweck genutzt werden können	85 ja, jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden
Elementarschäden: Erdsenkung	55 ja, ausgenommen Schäden durch ungenügende Verdichtung des Untergrundes vor Baubeginn; jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden oder an Gebäuden die wegen Umbauarbeiten nicht für ihren Zweck genutzt werden können	85 ja; jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden
Elementarschäden: Erdrutsch	70 ja; jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden oder an Gebäuden die wegen Umbauarbeiten nicht für ihren Zweck genutzt werden können	85 ja; jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden
Elementarschäden: Schneedruck	70 ja, jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden oder an Gebäuden die wegen Umbauarbeiten nicht für ihren Zweck genutzt werden können	85 ja, jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden
Elementarschäden: Lawinen	70 ja, jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden oder an Gebäuden die wegen Umbauarbeiten nicht für ihren Zweck genutzt werden können	85 ja; jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden
Elementarschäden: Vulkanausbruch	70 ja; jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden oder an Gebäuden die wegen Umbauarbeiten nicht für ihren Zweck genutzt werden können	85 ja, jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden
Elementarschäden: Sicherheitsvorschriften	0 zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freihalten	0 zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden alle Abflussleitungen (sofern VN Gefahr trägt) freihalten

Elementarschäden: Selbstbehalt	10 bedingungsgemäß errechneter Betrag wird um vereinbarten Selbstbehalt gekürzt	45 10%, mind. 500 €, max. 5.000 €
Elementarschäden: Wartezeit	100 keine bedingungsseitige Regelung	60 2 Wochen ab Versicherungsbeginn; Wartezeit entfällt, soweit Vorversicherung bestand und unmittelbar Anschlussversicherung beantragt wird
Elementarschäden: Kündigung	70 3 Monate	70 3 Monate
Elementarschäden: Rückstau	65 ja, sofern Rückstauklappen angebracht u. funktionsbereit gehalten, jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden oder an Gebäuden die wegen Umbauarbeiten nicht für ihren Zweck genutzt werden können	85 ja, jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden
Elementarschäden: Überschwemmung - Ausuferung	70 ja, keine Schäden durch Grundwasser oder an Gebäuden, die nicht bezugsfertig oder durch Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht nutzbar sind	100 ja, keine Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind
Elementarschäden: Überschwemmung - Witterungsniederschläge	70 ja, keine Schäden durch Grundwasser oder an Gebäuden, die nicht bezugsfertig oder durch Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht nutzbar sind	100 ja, keine Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind
Entschädigungsberechnung	200 / 500	440 / 500
Entschädigungsberechnung: Unterversicherung	0 keine bedingungsseitige Regelung	100 entfällt, da Wohnflächenmodell
Entschädigungsberechnung: Unterversicherungsverzicht	0 nicht versichert	100 kein Abzug bei Schäden bis 5.000 €
Entschädigungsberechnung: Zahlung	100 wenn Grund und Höhe feststehen	100 wenn Grund und Höhe feststehen
Entschädigungsberechnung: Verzinsung	100 4% pro Jahr	100 1% unter dem Basiszinssatz, zw. 4 und 6%
Entschädigungsberechnung: Vorsorge	0 nicht versichert	40 Begrenzung auf 30.000 €
Erweiterungen	0 / 200	170 / 200
Erweiterungen: Eindringen v. Niederschlägen o. Schmutz durch Öffnungen am Gebäude	0 keine Erweiterung	70 5.000 €, gilt für unmittelbare Einwirkung von Regen-, Schmelzwasser, Schnee, Eis oder Hagel
Erweiterungen: Streik / Aussperrung	0 keine Erweiterung	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Fahrzeuganprall	120 / 200	200 / 200

Fahrzeuganprall: Leistungsvoraussetzung	95 Anprall von Schienen- oder Straßenfahrzeugen, auch Schäden an Einfriedungen; Ausschluss von Schäden an Fahrzeugen, Straßen und Wegen	100 Anprall von Fahrzeugen, deren Teile oder Ladung; Ausschluss für Schäden durch Verschleiß
Fahrzeuganprall: Entschädigungsgrenze	25 500 €	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Feuerlöschkosten	150 / 200	200 / 200
Feuerlöschkosten: Definition	75 Kosten, für Leistungen zur Brandbekämpfung der Feuerwehr od. anderer Institutionen, sofern diese Maßnahmen nicht im öffentlichen Interesse erbracht wurden	100 notwendige Kosten die VN zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte; einschließlich der Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr o. anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind; sofern Zustimmung vom VR erteilt, freiwillige Zuwendungen des VN an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben
Feuerlöschkosten: Entschädigungsgrenze	75 100% der Versicherungssumme	100 unbegrenzt
Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	460 / 700	695 / 700
Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte: Möglichkeit des Einschlusses	100 Versicherungsschutz besteht	100 Versicherungsschutz besteht.
Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte: Leistungsumfang	100 Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern durch Einbruch (auch Versuch), Einstieg oder Eindringen mittels falscher Schlüssel (oder anderer Werkzeuge), auch Schäden, die außen am Gebäude entstanden sind	100 Beseitigung von Gebäudebeschädigung infolge Einbruch o. Einbruchversuch
Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte: Entschädigungsgrenze	40 500 €	95 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze, Entschädigung jedoch nur, sofern keine andere Versicherung eintrittspflichtig ist
Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte: Gebäudetyp	100 Gebäude	100 Gebäude
Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte: Graffiti - Leistungsvoraussetzung	100 Schäden an Außenseiten von versicherten Sachen; unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle	100 keine Leistungsvoraussetzung
Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte: Graffiti - Entschädigungsgrenze	20 bis 1.000 € je Versicherungsfall und -jahr	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte: mutwillige Beschädigung/ Vandalismus	0 nicht versichert	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Gerichtsstand	100 / 100	100 / 100
Gerichtsstand	100 Wohnsitz des VN	100 Wohnsitz des VN

Glasversicherung	0 / 100	100 / 100
Glasversicherung: Möglichkeit des Einschlusses	0 nicht versichert	100 Versicherungsschutz kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden
Grobe Fahrlässigkeit	0 / 500	470 / 500
Grobe Fahrlässigkeit: Möglichkeit des Einschlusses	0 nicht versichert	100 Versicherungsschutz besteht
Grobe Fahrlässigkeit: Herbeiführung des Versicherungsfalles	0 kein Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit	100 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit
Grobe Fahrlässigkeit: Verzicht auf Obliegenheiten und Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung	0 kein Verzicht auf Obliegenheiten, Sicherheitsvorschriften und die Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung	70 bis 50.000 € Verzicht auf Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles, kein Verzicht auf die Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung
Grobe Fahrlässigkeit: Schadenhöhe	0 Leistungskürzung entsprechend der Schwere des Verschuldens	100 keine Begrenzung der Schadenhöhe
Grobe Fahrlässigkeit: Schadenhöhe nach Erhöhungsmöglichkeit	0 Leistungskürzung entsprechend der Schwere des Verschuldens	100 keine Begrenzung der Schadenhöhe, keine Erhöhung möglich
Hauptgefahren	600 / 600	600 / 600
Hauptgefahren: Explosion	100 ja	100 ja
Hauptgefahren: Hagel	100 ja	100 ja
Hauptgefahren: Sturm	100 ja	100 ja
Hauptgefahren: Blitzschlag	100 ja	100 ja
Hauptgefahren: Brand	100 ja	100 ja
Hauptgefahren: Leitungswasser	100 ja	100 ja
Hotelkosten	235 / 300	285 / 300
Hotelkosten: Leistungsvoraussetzung	85 eigengenutzte Wohnung des VN unbewohnbar und Beschränkung auf bewohnbaren Teil nicht zumutbar	85 eigengenutzte Wohnung des VN unbewohnbar und Beschränkung auf bewohnbaren Teil nicht zumutbar
Hotelkosten: Leistungsdauer	75 max. 100 Tage	100 max. 12 Monate
Hotelkosten: Entschädigungsgrenze	75 100 € pro Tag	100 150 € pro Tag

Implosion	100 / 100	100 / 100
Implosion: Definition	100 ja, bis 100% der Versicherungssumme	100 ja, keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Kündigung	195 / 300	210 / 300
Kündigung: Einjahresverträge	55 3 Monate vor Ablauf beiderseits kündbar	55 3 Monate vor Ablauf beiderseits kündbar
Kündigung: Mehrjahresverträge	55 zum Ablauf des 3. Jahres o. jedes darauffolgenden Jahres mit Frist von 3 Monaten vor Ablauf	55 zum Ablauf des 3. Jahres o. jedes darauffolgenden Jahres mit Frist von 3 Monaten vor Ablauf
Kündigung: nach einem Versicherungsfall	85 Kündigung beiderseits innerhalb eines Monats nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung; Kündigung wird einen Monat nach Zugang durch Versicherer bzw. sofort oder zu einem später vereinbarten Zeitpunkt (spätestens Ende des laufenden Versicherungsjahres) durch Versicherungsnehmer wirksam	100 Kündigung beiderseits innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlung über die Entschädigung; Kündigung wird drei Monate nach Zugang durch Versicherer bzw. sofort oder zu einem später vereinbarten Zeitpunkt (spätestens Ende des laufenden Versicherungsjahres) durch Versicherungsnehmer wirksam
Leistungsausschlüsse	0 / 100	100 / 100
Leistungsausschluss: innere Unruhen	0 ja	100 nein, keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze, ebenso Wegnahme bei Plünderungen
Leitungswasser	600 / 1200	880 / 1200
Leitungswasser: Besonderheiten	0 keine Besonderheiten	100 Bruchschäden an Sanitäreinrichtungen; Frost- und sonstige Bruchschäden an sowie bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Lüftungsrohren, Rohren von Fäkalien- oder Kläranlagen sowie Regenrohren außerhalb des Gebäudes; Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen; Leckortungskosten auch bei nicht versicherten Rohrbruchschäden; bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Duschen ohne Wanne
Leitungswasser: Aquarien	100 ja, 100% der Versicherungssumme	100 ja, keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Leitungswasser: Wasserbetten	100 ja, bis 100% der Versicherungssumme	100 ja, keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Leitungswasser: Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes - Voraussetzung	100 bestimmungswidriger Wasseraustritt, Frost- u. sonstige Bruchschäden	100 bestimmungswidriger Wasseraustritt, Frost- u. sonstige Bruchschäden
Leitungswasser: Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes - Entschädigungsgrenze	40 5.000 €	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Leitungswasser: unterirdische Regenfallrohre	0 nicht versichert	0 nicht versichert

Leitungswasser: Klima-, Wärmepumpen- u. Solarheizungsanlagen	100 ja (dessen Rohre auf dem Dach gelten als innerhalb des Gebäudes); bis 100% der Versicherungssumme	100 ja (dessen Rohre auf dem Dach gelten als innerhalb des Gebäudes); keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Leitungswasser: Korrosionsschäden an Heizkörpern - Leistungsvoraussetzung	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Leitungswasser: Korrosionsschäden an Heizkörpern - Entschädigungsgrenze	0 entfällt, da nicht versichert	0 entfällt, da nicht versichert
Leitungswasser: Fußbodenheizung	100 ja, bis 100% der Versicherungssumme	100 ja, keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Leitungswasser: Schwimmbäder	60 ja; innerhalb versicherter Gebäude, bis 100 % der Versicherungssumme	90 ja, keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Leitungswasser: Schläuche	0 keine Regelung	90 Frost- und Bruchschäden an den mit der Wasserversorgung und den wasserführenden Einrichtungen verbundenen Schläuchen
Medienverlust	155 / 300	300 / 300
Medienverlust: Wasserverlust - Leistungsvoraussetzung	85 nur Frischwasser	100 keine Leistungsvoraussetzung
Medienverlust: Wasserverlust - Entschädigungsgrenze	70 500 €	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Medienverlust: Mehrverbrauch von Gas	0 entfällt, da nicht versichert	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Mehrkosten durch behördliche Auflagen	115 / 200	175 / 200
Mehrkosten durch behördliche Auflagen: Leistungsvoraussetzung	75 für vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassene Gesetze und Verordnungen; ausgenommen behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Schadenfalls	75 für vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassene Gesetze und Verordnungen; ausgenommen behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Schadenfalls
Mehrkosten durch behördliche Auflagen: Entschädigungsgrenze	40 15% der Versicherungssumme	100 1.000.000 €
Mehrkosten für alters- / behindertengerechten Umbau	0 / 200	0 / 200
Mehrkosten für alters-/behindertengerechte Umbauten: Leistungsvoraussetzungen	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Mehrkosten für alters-/behindertengerechte Umbauten: Leistungsumfang	0 entfällt, da nicht versichert	0 entfällt, da nicht versichert
Mehrkosten für Technologiefortschritt	0 / 200	200 / 200

Mehrkosten für Technologiefortschritt: Leistungsvoraussetzung	0 nicht versichert	100 Versicherer ersetzt die in Folge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in der selben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist
Mehrkosten für Technologiefortschritt: Entschädigungsgrenze	0 nicht versichert	100 1.000.000 €
Mehrkosten infolge Preissteigerungen	80 / 200	110 / 200
Mehrkosten infolge Preissteigerungen: Leistungsumfang	40 Mehrkosten zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung bei unverzüglicher Veranlassung der Wiederherstellung; Mehrkosten infolge Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert	10 Mehrkosten zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung bei unverzüglicher Veranlassung der Wiederherstellung; Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert
Mehrkosten infolge Preissteigerungen: Entschädigungsgrenze	40 gleitende Neuwertversicherung: 15% der Versicherungssumme; Neuwert, Zeitwert: 5% der Versicherungssumme	100 1.000.000 €
Mietausfall	300 / 300	300 / 300
Mietausfall: Leistungsvoraussetzung	100 keine	100 keine
Mietausfall: Leistungsdauer	100 24 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalles	100 36 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalles
Mietausfall: Entschädigungsgrenze	100 100% der Versicherungssumme	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Mietausfall für gewerblich genutzte Räume	335 / 400	400 / 400
Mietausfall für gewerblich genutzte Räumen: Möglichkeit des Einschlusses	100 Versicherungsschutz besteht	100 Versicherungsschutz besteht
Mietausfall für gewerblich genutzte Räumen: Leistungsvoraussetzung	75 Mieter von Gewerberäumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt, Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern bzw. VN Gewerberäume aufgrund Versicherungsfall nicht benutzen kann u. auch Beschränkung auf einen benutzbaren Teil der Gewerberäume nicht zugemutet werden kann	100 Mieter von Gewerberäumen berechtigt, Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern bzw. VN Gewerberäume nicht benutzen kann u. auch Beschränkung auf einen benutzbaren Teil der Gewerberäume nicht zugemutet werden kann; auch wenn Gebäude bei Eintritt nicht vermietet war jedoch Vermietung während der Haftzeit nachgewiesen wird
Mietausfall für gewerblich genutzte Räumen: Leistungsdauer	100 24 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalles	100 36 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalles
Mietausfall für gewerblich genutzte Räumen: Entschädigungsgrenze	60 5.000 €	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Nutzwärmeschäden	100 / 100	100 / 100

Nutzwärmeschäden: Leistungsvoraussetzung	100 ja, bis 100% der Versicherungssumme	100 ja, keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Obliegenheiten	380 / 500	500 / 500
Obliegenheiten: Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss	100 alle bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß u. vollständig anzeigen, ebenso die Antragsfragen beantworten	100 alle bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß u. vollständig anzeigen, ebenso die Antragsfragen beantworten
Obliegenheiten: Sanktionen bei Verletzung der Anzeigepflicht	100 keine	100 keine
Obliegenheiten: Sicherheitsvorschriften (vor dem Versicherungsfall)	80 Auflagen des Baugenehmigungsbescheides sowie Verordnungen von Kommunen beachten	100 keine Regelungen über den Standard hinaus
Obliegenheiten: Obliegenheiten im Versicherungsfall	100 Standard	100 Standard
Obliegenheiten: Verletzung der Rauchwarnmelderpflicht	0 keine bedingungsseitige Regelung, gilt als Obliegenheitsverletzung	100 gilt nicht als Obliegenheitsverletzung
Photovoltaikanlagen	100 / 800	100 / 800
Photovoltaikanlagen gegen Grundgefahren	100 Versicherungsschutz besteht für Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, sofern die Nennleistung maximal 10 kWp beträgt.	100 Versicherungsschutz besteht, sofern die Anlage auf dem Hausdach oder dem Dach einer mitversicherten Garage/Carport befestigt ist.
Möglichkeit des Einschlusses erweiterter Photovoltaikanlagenschutz	0 nicht versichert	0 nicht versichert
erweiterter Photovoltaikanlagenschutz gegen ergänzende technische Gefahren	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Versicherte Sachen des erweiterten Photovoltaikanlagenschutzes	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Versicherte Gefahren des erweiterten Photovoltaikanlagenschutzes	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Selbstbehalt des erweiterten Photovoltaikanlagenschutzes	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Ertragsausfall aus der Photovoltaikanlage - Leistungshöhe	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Ertragsausfall aus der Photovoltaikanlage - Haftzeit	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Prämienberechnung	100 / 100	100 / 100
Grundlage der Prämienberechnung	100 nach Wert 1914	100 Wohnfläche

provisorische Maßnahmen/ Notverschluss	0 / 100	100 / 100
provisorische Maßnahmen/ Notverschluss: Entschädigungsgrenze	0 nicht versichert	100 ja, keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Rohbauversicherung	300 / 500	300 / 500
Rohbauversicherung: Voraussetzung Feuer	100 ja, sowie für Implosion und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe und Bauteile (Gefahrtragung VN)	100 ja, keine Einschränkungen
Rohbauversicherung: Voraussetzung Leitungswasser	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Rohbauversicherung: Voraussetzung Sturm/ Hagel	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Rohbauversicherung: Leistungsdauer	100 max. 24 Monate	100 max. 24 Monate
Rohbauversicherung: Prämienberechnung	100 beitragsfrei	100 beitragsfrei
Rohrbruch	1275 / 2600	2220 / 2600
Zuleitungsrohre - Möglichkeit des Einschlusses	100 Versicherungsschutz besteht. Darüber hinaus sind Rohre mitversichert, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude dienen oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind.	100 Versicherungsschutz besteht. Darüber hinaus sind Rohre mitversichert, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude dienen oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind.
Wasserzuleitungs- u. Heizungsrohre außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück - der Versorgung dienend	100 100% der Versicherungssumme	100 ja, keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Wasserzuleitungs- u. Heizungsrohre außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück - nicht der Versorgung dienend	40 5.000 €	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Wasserzuleitungs- u. Heizungsrohre außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück - nicht der Versorgung dienend - maximal abschließbare Leistungshöhe	40 5.000 €	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Wasserzuleitungs- u. Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks - Leistungsvoraussetzungen	100 keine Leistungsvoraussetzungen	100 keine Leistungsvoraussetzungen
Wasserzuleitungs- u. Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks - Entschädigungsgrenze	40 5.000 €	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Wasserzuleitungs- u. Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks - maximal abschließbare Leistungshöhe	40 5.000 €	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze

Ableitungsröhre - Möglichkeit des Einschusses	100 Versicherungsschutz kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden, gilt für Ableitungsröhre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstückes	100 Versicherungsschutz besteht für Ableitungsröhre auf und außerhalb des Grundstücks
Ableitungsröhre auf dem Versicherungsgrundstück - Leistungsvoraussetzungen bei Antragsstellung	100 keine	100 keine
Ableitungsröhre auf dem Versicherungsgrundstück - Leistungsvoraussetzungen im Schadenfall	50 10 schadenfreie Jahre, sofern bei Versicherungsbeginn kein Dichtigkeitsnachweis vorlag	100 keine
Ableitungsröhre auf dem Versicherungsgrundstück - Leistungsumfang	100 Frost- und sonstige Bruchschäden	100 Frost- und sonstige Bruchschäden
Ableitungsröhre auf dem Versicherungsgrundstück - Leistung bei Wurzeleinwuchs	0 kein Versicherungsschutz, auch nicht bei Materialschaden	50 sofern ein Materialschaden vorliegt
Ableitungsröhre auf dem Versicherungsgrundstück - Leistung bei Muffenversatz	0 nein	0 nein
Ableitungsröhre auf dem Versicherungsgrundstück - Entschädigungsgrenze	0 entfällt, da gegen Mehrbeitrag versicherbar	80 20.000 €; keine Einschränkung der Entschädigung wenn Gebäude nicht älter als 30 Jahre oder innerhalb 10 Jahren vor Schadeneintritt positiver Dichtigkeitsnachweis
Ableitungsröhre auf dem Versicherungsgrundstück - maximal abschließbare Leistungshöhe	15 1.500 € pro Versicherungsjahr	80 20.000 €; keine Einschränkung der Entschädigung wenn Gebäude nicht älter als 30 Jahre oder innerhalb 10 Jahren vor Schadeneintritt positiver Dichtigkeitsnachweis
Ableitungsröhre außerhalb des Versicherungsgrundstücks - Leistungsvoraussetzungen bei Antragstellung	100 keine	100 keine
Ableitungsröhre außerhalb des Versicherungsgrundstücks - Leistungsvoraussetzungen im Schadenfall	50 10 schadenfreie Jahre, sofern bei Versicherungsbeginn kein Dichtigkeitsnachweis vorlag	100 keine
Ableitungsröhre außerhalb des Versicherungsgrundstücks - Leistungsumfang	100 Frost- u. sonstige Bruchschäden	100 Frost- u. sonstige Bruchschäden
Ableitungsröhre außerhalb des Versicherungsgrundstücks - Leistung bei Wurzeleinwuchs	0 kein Versicherungsschutz, auch nicht bei Materialschaden	50 sofern ein Materialschaden vorliegt
Ableitungsröhre außerhalb des Versicherungsgrundstücks - Leistung bei Muffenversatz	0 nein	0 nein
Ableitungsröhre außerhalb des Versicherungsgrundstücks - Entschädigungsgrenze	0 entfällt, da gegen Mehrbeitrag versicherbar	80 20.000 €; keine Einschränkung der Entschädigung wenn Gebäude nicht älter als 30 Jahre oder innerhalb 10 Jahren vor Schadeneintritt positiver Dichtigkeitsnachweis

Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks - maximal abschließbare Leistungshöhe	15 1.500 € pro Versicherungsjahr	80 20.000 €; keine Einschränkung der Entschädigung wenn Gebäude nicht älter als 30 Jahre oder innerhalb 10 Jahren vor Schadeneintritt positiver Dichtheitsnachweis
Gasleitungen - Möglichkeit des Einschlusses	100 Versicherungsschutz besteht innerhalb des Gebäudes	100 Versicherungsschutz besteht innerhalb des Gebäudes sowie auf dem Versicherungsgrundstück.
Reparatur von undichten Gasleitungen innerhalb des Gebäudes	85 Bruchschäden; 100% der Versicherungssumme	100 Frost- und sonstige Bruchschäden; keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Reparatur von undichten Gasleitungen auf dem Grundstück	0 nicht versichert	100 Frost- und sonstige Bruchschäden; keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Reparatur von undichten Gasleitungen ausserhalb des Grundstücks	0 nicht versichert	100 Frost- und sonstige Bruchschäden; keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Rückreisekosten aus dem Urlaub	155 / 200	185 / 200
Rückreisekosten aus dem Urlaub: Leistungsvoraussetzung	70 Schadenhöhe mind. 5.000 €, Urlaubsreise, Reisedauer mind. 4 Tage max. 6 Wochen	100 keine Voraussetzungen
Rückreisekosten aus dem Urlaub: Entschädigungsgrenze	85 bis 5.000 €, Fahrtmehrkosten für angemessenes Reisemittel entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort, zusätzlich bei Bedarf ein Reiseruf über Rundfunk vom VR	85 bis 10.000 €, Fahrtmehrkosten für angemessenes Reisemittel entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort
Sachverständigenkosten	0 / 200	175 / 200
Sachverständigenkosten: Leistungsvoraussetzung	0 im Rahmen der gesetzlichen Regelung	75 Schadenhöhe mind. 25.000 €
Sachverständigenkosten: Entschädigungsgrenze	0 jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien zur Hälfte	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Schadenabwendungs- u. Schadenminderungskosten	200 / 200	200 / 200
Schadenabwendungs- u. Schadenminderungskosten: Definition	100 notwendige Kosten für - auch erfolglose - Maßnahmen, die der VN zur Abwendung eines versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte oder die er auf Weisung des VR macht	100 notwendige Kosten für - auch erfolglose - Maßnahmen, die der VN zur Abwendung eines versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte
Schadenabwendungs- u. Schadenminderungskosten: Entschädigungsgrenze	100 100% der Versicherungssumme; unbegrenzt, soweit auf Weisung des VR erfolgt	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Sengschäden	0 / 200	200 / 200
Sengschäden: Leistungsvoraussetzung	0 nicht versichert	100 Seng- und Schmörschäden

Sengschäden: Entschädigungsgrenze	0 entfällt, da nicht versichert	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Sonstiger Versicherungsschutz	295 / 1300	970 / 1300
Sonstiger Versicherungsschutz: Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- u. Bienennestern	0 nicht versichert	100 Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- u. Bienennestern; bis 5.000 €
Sonstiger Versicherungsschutz: Regiekosten	30 Mindestschadenhöhe 5.000 €; 500 €	30 Mindestschadenhöhe 5.000 €; mindestens 3 betroffene Gewerke; 3% der Entschädigungssumme, max. 1.500 €
Sonstiger Versicherungsschutz: Verkehrssicherungsmaßnahmen	0 nicht versichert	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Sonstiger Versicherungsschutz: Windenergieanlagen	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Sonstiger Versicherungsschutz: Entgangene Veranstaltungskosten	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Sonstiger Versicherungsschutz: Sonnenenergieanlagen	100 Solarthermieanlagen auf dem Versicherungsgrundstück; 100% der Versicherungssumme	100 Solarthermieanlagen; keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Sonstiger Versicherungsschutz: Besonderheiten Infopunkt	100 gegen Mehrbeitrag: Trocknungskosten nach Starkregen	100 oberflächennahe geothermische Anlagen und sonstige Wärmepumpenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück; Mehrverbrauch von sonstigen Medien; Beseitigung von Spechtschlägen; Kosten für die Neueinstellung von Antennen und Satellitenschüsseln; Kosten für Müllentsorgung und Desinfektion nach Auszug von Messis und Mietnomaden; Gebäudeschäden durch unbemerkten Tod des Mieters, Mehrkosten für Primärenergie, Psychologische Erstberatung nach einem Schaden
Sonstiger Versicherungsschutz: Rauch	0 entfällt, da nicht versichert	85 ja, keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze, kein Versicherungsschutz bei dauernder Einwirkung
Sonstiger Versicherungsschutz: Überschallknall	0 nicht versichert	100 ja, keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze; auch für Hubschrauber
Sonstiger Versicherungsschutz: radioaktive Isotope	0 nicht versichert	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Sonstiger Versicherungsschutz: Datenrettung	65 500 €	85 10.000 €
Sonstiger Versicherungsschutz: Schäden durch Rettungskräfte - Leistungsvoraussetzung	0 nicht versichert	80 Vericherungsschutz besteht; nicht versichert sind Öffnungskosten bei vermuteter Gefahr für Leib und Leben

Sonstiger Versicherungsschutz: Schäden durch Rettungskräfte - Leistungsumfang	0 entfällt, da nicht versichert	90 bis 10.000 € je Versicherungsjahr, sofern aus einem anderen Vertrag keine Entschädigung erlangt werden kann
Telefonkosten	0 / 200	0 / 200
Telefonkosten: Leistungsumfang	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Telefonkosten: Entschädigungsgrenze	0 entfällt, da nicht versichert	0 entfällt, da nicht versichert
Tierbisschäden	0 / 200	155 / 200
Tierbisschäden: Leistungsumfang	0 nicht versichert	100 Schäden an versicherten Sachen durch den Biss von Nage- und Raubtieren
Tierbisschäden: Entschädigungsgrenze	0 entfällt, da nicht versichert	55 5.000 € je Versicherungsfall und -jahr
Transport- und Lagerkosten	0 / 300	275 / 300
Transport- und Lagerkosten: Definition	0 nicht versichert	100 notwendige Kosten für Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist
Transport- und Lagerkosten: Leistungsdauer	0 entfällt, da nicht versichert	75 bis 12 Monate
Transport- und Lagerkosten: Entschädigungsgrenze	0 entfällt, da nicht versichert	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Übernahme von Kreditkosten	0 / 200	0 / 200
Übernahme von Kreditkosten: Voraussetzungen	0 nicht versichert	0 nicht versichert
Übernahme von Kreditkosten: Entschädigung und Leistungsdauer	0 entfällt, da nicht versichert	0 entfällt, da nicht versichert
Überspannungsschäden	195 / 300	280 / 300
Überspannungsschäden: Möglichkeit des Einschlusses	100 Versicherungsschutz besteht	100 Versicherungsschutz besteht
Überspannungsschäden: Leistungsvoraussetzung	80 keine Voraussetzungen, kein Verzicht auf Nachweispflicht für geringe Schadenhöhen	80 keine Voraussetzungen, kein Verzicht auf Nachweispflicht für geringe Schadenhöhen
Überspannungsschäden: Entschädigungsgrenze	15 2% der Versicherungssumme	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Verpuffung	100 / 100	100 / 100

Verpuffung: Definition	100 ja, bis 100% der Versicherungssumme	100 ja, keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Versichererwechsel	0 / 200	170 / 200
Unklare Zuständigkeit bei Schäden	0 keine bedingungsseitige Regelung	95 Versicherer übernimmt Schadenbearbeitung und -regulierung bei fehlendem Nachweis der Zuständigkeit, wenn Schadenmeldung in die Vertragslaufzeit fällt
Uhrzeit bei Versichererwechsel	0 keine bedingungsseitige Regelung	75 Versicherungsbeginn und Versicherungsablauf ist 0 Uhr
Versicherte Sachen	1000 / 2000	1845 / 2000
Versicherte Sachen: Nebengebäude - Leistungsvoraussetzung	70 Gartenhäuser und Geräteschuppen bis zu einem Neuwert von 5.000 €, Gewächshäuser bis zu einem Neuwert von 1.000 €	100 Garten-, Geräte- und Gewächshäuser, Schuppen sowie weitere Nebengebäude bis 50 qm
Versicherte Sachen: Nebengebäude - Entschädigungsgrenze	40 5.000 €; Gewächshäuser 1.000 €	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Versicherte Sachen: Klingel- u. Briefkastenanlage, Müllboxen u. Terrassen - Leistungsvoraussetzung	90 Klingel- u. Briefkastenanlage, Müllboxen, Mülltonnenhäuschen u. Terrassen auf dem versicherten Grundstück	90 Klingel-, Briefkasten- u. Gegensprechanlage, Müllboxen/ Mülltonnen u. Terrassen auf dem versicherten Grundstück
Versicherte Sachen: Klingel- u. Briefkastenanlage, Müllboxen u. Terrassen - Entschädigungsgrenze	100 100% der Versicherungssumme; 5.000 € für Mülltonnenhäuschen	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Versicherte Sachen: Sonstige	0 keine bedingungsseitige Regelung	100 ja, in Form von Bänken, Brunnenanlagen, fest montierte Spielplatzeinrichtungen, Garten- und Grillkaminen, Gas- und Öltanks, fest installierten Papierkörben, Schaukästen, Vitrinen, Schildern, Transparenten, Saunen, Dampfbäder, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen, Gemeinschaftswaschmaschinen- und -trockner, Ladestationen für E-Autos, Springbrunnen, Smart-Home-Anlagen (ohne Endgeräte)
Versicherte Sachen: Zubehör u. Gebäudebestandteile - Entschädigungsgrenze	50 keine bedingungsseitige Regelung (Optimal, Stand 03.2009) 5.000 € für Diebstahl (Gebäude-Optimal-Paket, Stand 03.2009) 5.000 € (Grundstück-Optimal-Paket, Stand 03.2009)	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze; Diebstahl bis 5.000 €

Versicherte Sachen: eingefügte Sachen (Gefahrtragung) - Leistungsvoraussetzung	90 in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat u. wofür er gem. Vereinbarung mit der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt; Entschädigung jedoch nur, sofern aus einem Hausratversicherungsvertrag keine Entschädigung erlangt werden kann	100 in das Gebäude nachträglich eingefügte/ ausgetauschte Sachen, die ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat u. daher die Gefahr trägt; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen(z.B. Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); vom Mieter ausgebaute u. innerhalb des Gebäudes eingelagerte versicherte Sachen (z.B. Einbaumöbel, Türen)
Versicherte Sachen: Einbaumöbel/ Einbauten - Entschädigungsgrenze	100 100% der Versicherungssumme	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Versicherte Sachen: Carports - Leistungsvoraussetzung	50 versichert sind Carports auf dem Versicherungsgrundstück	80 versichert sind Carports bis 500 m Entfernung vom Wohngebäude
Versicherte Sachen: Carports - Entschädigungsgrenze	25 5.000 €	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Versicherte Sachen: Garagen - Leistungsvoraussetzung	0 keine bedingungsseitige Regelung	80 versichert sind Garagen bis 500 m Entfernung vom Wohngebäude
Versicherte Sachen: Garagen - Entschädigungsgrenze	0 keine bedingungsseitige Regelung	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Versicherte Sachen: Schwimmbäder	70 versichert sind Schwimmbecken (ohne Abdeckungen) auf dem Versicherungsgrundstück; max. 5.000 €	90 versichert sind Schwimmbäder, Schwimmbecken und Whirlpools auf dem Versicherungsgrundstück
Versicherte Sachen: Zäune, Einfriedungen, Hecken	40 ja, in Form von Einfriedungen (einschließlich Hecken, sofern diese alleinige Einfriedungen sind)	100 ja, in Form von Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehsteigsbefestigungen, Schutz- und Trennwände
Versicherte Sachen: Antennen, Masten und Ständer	60 ja, in Form von Masten, im Boden verankerte Wäschespinnen und freistehende Antennen aller Art	100 ja, in Form von elektrischen Freileitungen, Ständer, Masten, Fahnenstangen, Fahrradständern und -unterständen, Wäsche- und Teppichstangen, Wäschespinnen, Antennen- und Satellitenanlagen
Versicherte Sachen: Beleuchtungsanlagen	20 ja, in Form von Grundstücksbeleuchtung	80 ja, in Form von Leuchtröhrenanlagen, Lampen, Wege- und Gartenbeleuchtungen
Versicherte Sachen: Pergolen, Überdachungen, Markisen	0 keine bedingungsseitige Regelung	100 ja, in Form von Freisitzen, Markisen, Pavillons, Pergolen, Überdachungen
Versicherte Sachen: Diebstahl versicherter Sachen	75 ja, sofern Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundener Sachen	85 ja, sofern Diebstahl von außen angebrachter Sachen
Versicherte Sachen: Tierbehausungen	20 ja, in Form von Hundehütten	40 ja, in Form von Hundehütten und Hundezwingern

Versicherte Sachen: Einbaumöbel/- küchen	100 ja, in Form von Einbaumöbel/-küchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind	100 ja, in Form von Einbaumöbel/-küchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind
Zisternen	120 / 300	290 / 300
Zisternen: Leistungsvoraussetzung	80 ja, sofern außerhalb versicherter Gebäude	90 keine Leistungsvoraussetzung
Zisternen: Entschädigungsgrenze	40 5.000 €	100 keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze
Regenwasser aus Zisternen ab Übergang ans Leitungswasser (Regenwassernutzanlage)	0 nicht versichert	100 Gleichstellung mit Leitungswasser
Zukünftige Bedingungsänderungen	0 / 100	50 / 100
Zukünftige Bedingungsänderungen	0 nein	50 Versicherungsschutz besteht, sofern die Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des VN ohne Mehrbeitrag abweichen. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch gegen Mehrbeitrag. Die neuen Bedingungen gelten ab der nächsten Hauptfälligkeit. Nach einem Widerspruch entfällt die Innovationsklausel. Im Schadenfall ist die sofortige Umstellung auf das neue Tarif- und Bedingungsmerk möglich.

Anzeige-Einstellungen:

Ansichtsmodus "Ampel"
Sortierung nach Kriterien, A-Z, aufsteigend

Das Verfahren

Der **Bedingungsvergleich** basiert auf Leistungsbewertungen der Ratingagentur Franke und Bornberg GmbH, aufbereitet und dargestellt von der Franke und Bornberg Research GmbH - im Folgenden einheitlich Franke und Bornberg genannt. Mit über 20-jähriger Erfahrung gehört Franke und Bornberg zu den führenden Unternehmen für Versicherungsanalysen in Deutschland und ist fachlich und wirtschaftlich unabhängig. Die Grundlage der Analyse bilden ausschließlich die Versicherungsbedingungen der Versicherer sowie ergänzende verbindliche Vertragsunterlagen.

Die Gesamtwertung

Für die **Gesamtwertung** wurde von Franke und Bornberg für jeden Produktbereich eine Vielzahl an Kriterien aus verschiedenen Leistungsbereichen analysiert und je nach Qualität mit einer Bewertungspunktzahl versehen. Die Gesamtwertung zeigt für die dargestellten Versicherungstarife das Verhältnis von erreichter zu möglicher Gesamtpunktzahl als Prozentwert an. Ein Wert von mindestens 75% wird in der Grafik grün, zwischen 25% und 74% gelb und unter 25% rot angezeigt.

Die Gesamtwertung setzt sich aus einer Vielzahl aus Leistungskriterien zusammen und stellt eine Einschätzung der Qualität der Versicherungsbedingungen im Allgemeinen dar, ohne besondere persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Die Detailauswertung

Mit dem Bedingungsvergleich wird über die Gesamtwertung eines Tarifs hinaus ein Einblick in ausgewählte Leistungsdetails ermöglicht, sofern der bisher versicherte Tarif bekannt ist. Hierfür stellt Franke und Bornberg die konkreten Regelungen aus den Versicherungsbedingungen in einer kurzen, verständlichen Form dar, so dass der bisherige Tarif einem anderen Tarif gegenübergestellt und Leistungsdetails miteinander verglichen werden können.

Eine zusätzliche Orientierungshilfe bilden die farblichen Grafiken, die sowohl für den bisherigen als auch den verglichenen Tarif den erreichten Qualitätsgrad für den jeweiligen Leistungsbereich veranschaulichen. Die farbliche Einordnung erfolgt gemäß der oben beschriebenen Systematik.

Hinweise zur Darstellung

Bitte beachten Sie: Diese Auswertung wurde mit einem so genannten Vergleichsprogramm von Franke und Bornberg erstellt. Die Darstellung der Kriterien kann in Kreis- oder Balkenform oder durch Einfärbung zur Anzeige des Erfüllungsgrades erfolgen. Die ausgewiesenen Informationen stellen eine Bewertung im Marktvergleich dar. In Abhängigkeit von der ausgewählten Darstellungsform gilt: je länger der Balken bzw. je höher der Erfüllungsgrad, desto besser wurde die Regelung im Marktvergleich bewertet.

Die Darstellung der Tarife erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher bei Franke und Bornberg erfassten Tarifoptionen, unabhängig davon, ob der tatsächlich bestehende Vertrag diese Optionen enthält. Somit kann die Darstellung Leistungsdetails beinhalten, die der bestehende Versicherungsvertrag gegebenenfalls nicht aufweist. Die Darstellung bietet somit nur eine erste Orientierung zum Tarifvergleich. Im Zweifel empfiehlt sich eine detaillierte Prüfung durch einen Spezialisten.

Auch wenn der angebotene Tarif durchweg mindestens die gleichen Leistungen aufweist wie der bestehende Tarif, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der bestehende Tarif in einzelnen Regelungen vorteilhafter ist. Die Aussagen zu bestehenden Tarifen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Tarife. Mögliche Nachträge zu bestehenden Verträgen fließen daher nicht in die Analyse ein.

Bei einigen Versicherungsarten ist das Thema Gesundheitszustand der versicherten Person von besonderer Bedeutung. Bei diesen Versicherungsarten können schon leichte Veränderungen des Gesundheitszustandes der versicherten Person dazu führen, dass der neue Versicherer einen Antrag ablehnt, oder Zuschläge, Ausschlüsse und/oder Laufzeitbegrenzungen verlangt.

In keinem Fall sollten Sie einen bestehenden Vertrag kündigen, bevor Versicherungsschutz durch einen neuen Versicherer besteht!

Haftungshinweise zu den hinterlegten Daten und Informationen von Franke und Bornberg

Die angebotenen Daten und Informationen sind möglicherweise nicht aktuell, richtig oder permanent verfügbar. Die Daten und Informationen von Franke und Bornberg erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Bewertungen und der enthaltenen Versicherungsprodukte. Die Nutzung der angebotenen Daten und Informationen erfolgt auf eigenes Risiko. Ein vollständiger Vergleich von Versicherungsprodukten lässt sich mit dem Vergleichsprogramm von Franke und Bornberg allein nicht durchführen. Die Daten, Informationen und Bewertungen basieren auf sorgfältigen Recherchen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren. Die Bewertungen können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Franke und Bornberg haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe ihres Programms durchgeführten Beratung und/oder der daraus resultierenden Empfehlung eines Dritten als Programmverwender.

Franke und Bornberg haftet für sämtliche Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nach den folgenden Maßgaben:

- (1) Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet Franke und Bornberg nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Franke und Bornberg, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss unmittelbarer und/oder Folgeschäden wie entgangenem Gewinn, ausgebliebener Einsparungen etc. begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Einschränkungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten auch zu Gunsten der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (4) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

Impressum

Das Copyright liegt bei der Franke und Bornberg GmbH und der Franke und Bornberg Research GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Inhalte, Bilder und Struktur der Programme der Franke und Bornberg Research GmbH unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums. Die Verbreitung oder Veränderung des Inhalts dieser Seiten ist nicht gestattet.

Franke und Bornberg GmbH
Prinzenstraße 16 · D-30159 Hannover
Telefon +49 (0) 511 357717 00 · Telefax +49 (0) 511 357717 13
Ust. Identnr. DE 21 883 1720
info@franke-bornberg.de

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 60044, gesetzlich vertreten durch deren Geschäftsführer Michael Franke und Katrin Bornberg.

Franke und Bornberg Research GmbH
Prinzenstraße 16 · D-30159 Hannover
Telefon +49 (0) 511 357717 00 · Telefax +49 (0) 511 357717 13
Ust. Identnr. DE 21 302 2504
info@fb-research.de

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58990, gesetzlich vertreten durch deren Geschäftsführer Michael Franke, Katrin Bornberg und Dr. Günther Blaich.